



Satzung **Bibelzentrum Bayern**

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) --- (Stand Feb. 22.2.2022)

§1 Gründung, Name, Sitz, Geschäftsjahr und Anbindung

- (1) Der Bayerische Zentrale Bibelverein (BZBV) ist eine durch Königliche EntschlieÙung vom 19. Dezember 1822 und vom 18. März 1824 genehmigte rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Der BZBV wird im Rahmen der Neufassung der Satzung in „Bibelzentrum Bayern Anstalt des öffentlichen Rechts" (BZB) umbenannt.
- (2) Sein Sitz ist Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern führt die Aufsicht über das Bibelzentrum Bayern.
- (5) Das Bibelzentrum Bayern ist ein kirchlich anerkannter Rechtsträger gemäß EKD Zuordnungsgesetz (ZuOG-EKD)
- (6) Das Bibelzentrum Bayern ist beteiligt an der Vollversammlung der Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Bibelzentrums Bayern ist die Verbreitung der Bibel im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie die Förderung des Bibelgebrauchs. Dies geschieht insbesondere durch den Vertrieb verschiedener Bibelausgaben sowie von Schriften und anderen Medien, die die Vertrautheit mit der Bibel und ihr Verständnis fördern. Das Bibelzentrum Bayern trägt das „Bibel Museum Bayern" in Nürnberg, berät die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Fragen der Bibelmision und der Bibelverbreitung und unterstützt die Verbreitung der Bibel weltweit. Zur Erfüllung seiner Aufgabe arbeitet es eng mit dem Amt für Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zusammen.

Das Bibelzentrum Bayern verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52, §54 AO). Es ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Sein Hauptzweck ist neben der Verbreitung der Bibel und der Förderung des Bibelgebrauchs die Vermittlung des kulturellen Erbes sowie die Weitergabe nachhaltiger, bildungsrelevanter Themen. Es will mithelfen, Kenntnis, Verstehen und Austausch im Blick auf die Bibel in Kirche und Gesellschaft zu fördern.
- (3) Dies geschieht insbesondere durch die Erfüllung allgemein kirchlicher (§ 54 AO) und gemeinnütziger (§ 52 AO) Zwecksetzungen. Gemeinnützige Zwecke sind insbesondere die Zwecksetzungen gemäß § 52 Ziff. 1,2,5,7 und 13 AO.

- (4) Die Zweckverwirklichung geschieht insbesondere durch
- (4.1) Vertrieb verschiedener Bibelausgaben sowie von Schriften und anderen Medien, die die Vertrautheit mit der Bibel und ihr Verständnis fördern,
 - (4.2) Zusammenarbeit mit Gemeinden, Diensten und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und anderen christlichen Vereinigungen in Bayern,
 - (4.3) Förderung der Religion durch Hinführung zur Bibel, der Förderung des Verstehens biblischer Texte und der Begegnung mit ihrer Botschaft,
 - (4.4) Förderung der Toleranz durch den Dialog mit nicht-christlichen Religionen (u.a. Judentum und Islam), um so das gegenseitige Verständnis füreinander und den interreligiösen Austausch anzuregen,
 - (4.5) Förderung von Kultur und Bildung durch die Übernahme der Trägerschaft und den dauerhaften Betrieb des Bibelmuseums Bayern mit den Aufgaben Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln. Das Bibelmuseum Bayern wendet sich sowohl an Gruppen aus Kirchen, Religionen, Schulen und Gesellschaft als auch an Einzelbesucher. Durchführung von Sonderausstellungen zu aktuellen, kulturell bedeutsamen Themen,
 - (4.6) Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eigene Forschungsvorhaben und intensive Zusammenarbeit mit Forschungs- und Bildungsinstitutionen,
 - (4.7) eigenständig oder in Kooperation durchgeführte Projekte, Seminare, Vorträge und Kurse zu Bibel und anderen heiligen Schriften im gesellschaftlichen Zusammenhang.
- (5) Die Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks kann auch durch die Weitergabe von Spenden- und eingeworbenen Fördermitteln gegenüber anderen Organisationen und Einrichtungen erfolgen, die sich denselben satzungsgemäßen Zwecken verpflichtet haben.

§ 3 Mittel

- (1) Alle Mittel des Bibelzentrums Bayern, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Anstalt des öffentlichen Rechts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zwecksetzung des Bibelzentrums Bayern sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit eine angemessene (pauschale) Vergütung gezahlt wird. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden nach vorheriger Absprache erstattet.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Bibelzentrum Bayern vor allem durch landeskirchliche Zuschüsse, Gaben und Kollekten, Fördergelder aus öffentlicher Hand, Vermächtnisse, Erlöse aus verkauften Schriften und Eintrittsgelder

§ 4 Organe

Die Organe des BZB sind:

1. der Verwaltungsrat (§ 5 bis § 7)
2. die Geschäftsführung (§ 8)

§ 5 Aufgaben Verwaltungsrat

- (1) Die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Bibelzentrums Bayern trifft der Verwaltungsrat, soweit diese Befugnisse nicht der Geschäftsführung (§ 9) zugewiesen sind. Der Verwaltungsrat berät und beschließt insbesondere die Grundsätze der Arbeit des Bibelzentrums Bayern im Sinne des § 2 dieser Satzung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
 - (2.1) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Haushalts- und des Stellenplans,
 - (2.2) Bestellung, Abberufung und Entlastung des bzw. der Geschäftsführer/in ,
 - (2.3) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die nicht planmäßig durch den Haushaltsplan gedeckt sind.
 - (2.4) Der Verwaltungsrat kann beratende Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht sämtlich dem Verwaltungsrat anzugehören.
 - (2.5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BZBV (siehe §10).

§ 6 Zusammensetzung Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1.1) ein bzw. eine vom Amt für Gemeindedienst entsandter Vertreter bzw. entsandte Vertreterin,
 - (1.2) ein bzw. eine vom Religionspädagogischen Zentrum entsandter Vertreter bzw. entsandte Vertreterin aus dem Bereich *Arbeit mit der Bibel im Religions-/ Konfirmandenunterricht*,
 - (1.3) ein vom Landeskirchenamt benanntes Mitglied aus dem Bereich Kirchengemeinde/ Dekanatsbezirke,
 - (1.4) zwei weitere vom Landeskirchenamt benannte Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder (1.1) — (1.4) des Verwaltungsrates wählen bis zu fünf Mitglieder hinzu. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (3) Der zuständige Referent bzw. die zuständige Referentin im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates

einzuladen. Er bzw. sie hat beratende Stimme. Gleiches gilt für den oder die hauptamtliche/n Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin des Bibelzentrums Bayern.

§ 7 Bestimmungen für den Verwaltungsrat

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsrates wird der Verwaltungsrat gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 ergänzt.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin von der bzw. dem Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Mit Einverständnis aller Mitglieder des Verwaltungsrates ist schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. Ebenso können Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen oder in elektronischen Formaten abgehalten und Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschriften werden von dem bzw. der Vorsitzenden unterzeichnet und von der protokollführenden Person unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt.

§ 8 Geschäftsführung (Streichungen durch Beschluss des VWR am 22.2.2022)

- (1) Die laufenden Geschäfte des Bibelzentrums Bayern werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Sie steht unter der Leitung des hauptamtlichen Geschäftsführers bzw. der hauptamtlichen Geschäftsführerin. Er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird durch den Verwaltungsrat bestellt. Es ist Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern herzustellen.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die zwischen dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden des VWR im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgestimmt und vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

- 4) Eine Befreiung von § 181 BGB kann nur in Einzelfällen genehmigt werden.
- 5) Der bzw. die Vorsitzende des VWR ist fachlich und disziplinarische/r Vorgesetzte/r für den/die Geschäftsführer/in und hat Weisungsbefugnis gegenüber dem/der Geschäftsführer/in.
- 6) Das Bibelzentrum Bayern wird gerichtlich und außergerichtlich durch den bzw. die alleinvertretungsberechtigte/n Geschäftsführer/in vertreten.
- 7) Der bzw. die Geschäftsführer/in sind an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Bibelzentrums Bayern ist jährlich von einem zur Prüfung berechtigten Berufsträger (Wirtschaftsprüfer/Vereidigter Buchprüfer) oder dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist vor dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder, die Auflösung des Bibelzentrums Bayern nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erforderlich.

§ 11 Anfall Berechtigung

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke des Bibelzentrums Bayern fällt das gesamte Vermögen, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, insbesondere für den Zweck der Bibelverbreitung, zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung 02.12.2019 und tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.

